

Landgericht Hannover

38 StVK 16/19

B e s c h l u s s

In der Strafvollzugssache

des

Christian

geboren am

zurzeit in der Justizvollzugsanstalt Hannover,

Schulenburg Landstraße 145, 30165 Hannover,

Antragsteller,

gegen

die Justizvollzugsanstalt Hannover, vertreten durch den Leiter der Anstalt,

Schulenburg Landstraße 145, 30165 Hannover,

Antragsgegnerin,

hat die 6. kleine Strafvollstreckungskammer bei dem Landgericht Hannover nach Anhörung der Antragsgegnerin durch den Richter am Landgericht Dr. Mehlich am 25.06.2019 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 € für den Fall angedroht, dass sie bis zum 03.07.2019 nicht der ihr durch den Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 07.01.2019 (Az.: 3 Ws 321/18 (StrVollz)) auferlegten Verpflichtung nachkommt, dem Antragsteller den Zugang zu dem Lese- und Schreibcomputer in dem bislang in der Justizvollzugsanstalt Sehnde bewilligten Umfang zu gewähren.

Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.

Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller verbüßt eine lebenslange Freiheitsstrafe wegen Mordes in der Justizvollzugsanstalt Hannover. Aufgrund einer Sehbehinderung ist der Antragsteller auf ein in einem separaten Raum aufgestelltes Schreib- und Lesegerät angewiesen, deren Nutzungsdauer zunächst zwischen den Verfahrensbeteiligten streitig war.

Mit Beschluss vom 07.01.2019 hat das Oberlandesgericht Celle (3 Ws 321/18 (StrVollz)) festgestellt, dass die von der Antragsgegnerin dem Antragsteller im Zeitraum vom 17.08.2018 bis 12.09.2018 gewährten Zugangszeiten zu dem Lese- und Schreibcomputer, jeweils montags bis donnerstags von 16.30 bis 19.30 Uhr sowie freitags und an Wochenenden von 08.00 bis 11.00 Uhr rechtswidrig waren. Ferner wurde die Entscheidung der Antragsgegnerin, ab dem 12.09.2018 den Zugang zu dem Lese- und Schreibraum täglich in der Zeit von 12.00 bis 18.00 Uhr zu gewähren, aufgehoben. Gleichzeitig hat der Beschwerdesenat die Sache zurückgegeben und der Antragsgegnerin aufgegeben, dem Antragsteller den Zugang zu dem Lese- und Schreibcomputer in dem bislang von der Justizvollzugsanstalt Sehnde bewilligten Umfang zu gewähren.

Derzeit werden dem Antragsteller folgende Nutzungszeiten für den Zugang zu dem Lese- und Schreibcomputer gewährt: montags bis freitags von 07.15 bis 18.00 Uhr (10 Stunden, 45 Minuten) sowie am Wochenende und feiertags von 08.30 bis 16.00 Uhr (7 Stunden und 30 Minuten).

In der Justizvollzugsanstalt Sehnde wurden dem Antragsteller folgende Nutzungszeiten gewährt: Montag bis Freitag von 07.45 bis 11.30 Uhr und 12.30 bis 19.30 Uhr (10 Stunden 45 Minuten) sowie am Wochenende und feiertags von 07.30 bis 11.30

Uhr und 14.30 bis 18.00 Uhr (7 Stunden 30 Minuten). Dabei galt an Wochenenden und Feiertagen die Besonderheit, dass der Antragsteller auf eigenen Wunsch bei rechtzeitiger Anmeldung nach dem eigenen Mittagessen und vor 12.30 Uhr den gesondert genutzten Haftraum nutzen konnte.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass die Antragsgegnerin der ihr im Beschluss des Senats auferlegten Verpflichtung nicht nachkomme und beantragt unter Fristsetzung gegen die Antragsgegnerin ein Zwangsgeld. Er macht geltend, dass die Mittagspause unzulässiger Weise mit in die Zugangszeiten einberechnet werde, da es ihm während der Essenszeit tatsächlich nicht möglich sei, den Raum zu nutzen. Insoweit habe die Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Hildesheim bereits entschieden, dass er während der einstündigen Mittagspause den Raum nicht nutzen könne. Da in der JVA Hannover das Mittagessen bereits um 11.00 Uhr ausgegeben werde, ergebe sich eine Zeit für die Mittagspause von 11.00 bis 12.00 Uhr, in der er den Raum aus tatsächlichen Gründen nicht werde nutzen können. Die JVA Hannover gewähre ihm daher werktags nur 9 Stunden 45 Minuten und nicht 10 Stunden 45 Minuten, wie es in der Justizvollzugsanstalt Sehnde der Fall gewesen sei. Darüber hinaus habe er an Wochenendtagen und an Feiertagen bereits vor 12.30 Uhr in den Raum gekonnt, wenn er dies mündlich dem Stationsdienst zuvor mitgeteilt habe. In diesem Fall sei er auch schon vor 12.30 Uhr in den Raum hineingelassen worden. Dies habe zur Folge, dass ihm am Wochenende und an Feiertagen nur 6 Stunden 30 Minuten anstatt wie in der JVA Sehnde 10 Stunden Nutzungszeit gewährt würden.

Der Antragsteller beantragt,

gegen die Antragsgegnerin wegen Weigerung der Umsetzung der Verpflichtung zur Gewährung von Computernutzungszeiten aus dem Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 07.01.2019 ein Zwangsgeld in Höhe von 5.000,00 € anzudrohen und bei fruchtlosem Fristablauf festzusetzen und von Amts wegen zu vollstrecken.

Die Antragsgegnerin hat beantragt,

den Antrag auf Androhung und Festsetzung eines Zwangsgeldes kostenpflichtig zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass sie der ihr vom Oberlandesgericht auferlegten Verpflichtung nachgekommen sei. Das Oberlandesgericht habe ohne die Nennung von konkreten Zeitangaben lediglich vorgegeben, dass dem Antragsteller der Zugang zu dem Lese- und Schreibgerät im selben Umfang wie in der JVA Sehnde zu gewähren sei. Dies bedeute nicht, dass dem Antragsteller exakt die gleichen Uhrzeiten wie in der JVA Sehnde für die Nutzung des Lese- und Schreibgeräts anzubieten seien. Vielmehr sei gefordert, dem Antragsteller den gleichen zeitlichen Nutzungsumfang, wie dies zuvor bereits in der JVA Sehnde der Fall gewesen sei, zu gewähren. Insgesamt habe dem Antragsteller wie in der JVA Sehnde montags bis freitags 10 Stunden 45 Minuten Nutzungszeit für das Lese- und Schreibgerät zugestanden, an den Tagen des Wochenendes und an Feiertagen insgesamt 7 Stunden und 30 Minuten. Damit sei der zeitliche Umfang der Nutzungszeiten seit dem 17.01.2019 exakt so eingerichtet, wie dies in der JVA Sehnde der Fall gewesen sei, womit die Antragsgegnerin den Vorgaben des Oberlandesgerichts Celle vollumfänglich nachkomme.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird gemäß § 115 Abs. 1 Satz 3 StVollzG in Verbindung mit § 102 NJVollzG auf den Antrag vom 17.01.2019, die Erwiderung vom 31.01.2019, die Replik vom 14.02.2019 nebst Anlagen sowie die Duplik vom 11.03.2019 Bezug genommen.

II.

Der Antrag des Antragstellers führt zur Androhung eines Zwangsgeldes in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang. Gemäß § 102 NJVollzG in Verbindung mit § 120 Abs. 1 S. 1 StVollzG in Verbindung mit § 172 Abs. 1 VwGO kann die Strafvollstreckungskammer auf Antrag durch Beschluss unter Festsetzung gegen die Vollzugsbehörde ein Zwangsgeld bis 10.000,00 € androhen, nach fruchtlosem Fristablauf festsetzen und von Amts wegen vollstrecken, wenn die Vollzugsbehörde in den Fällen des § 113 Abs. 5 VwGO der ihr im Beschluss auferlegten Verpflichtung nicht nachkommt.

Liegen die Vollstreckungsvoraussetzungen vor, hat das Gericht die Vollstreckung durchzuführen. In diesem Fall besteht ein Anspruch des Vollstreckungsgläubigers auf gerichtliches Tätigwerden; lediglich hinsichtlich der Höhe des Zwangsgelds und der Dauer der Vollstreckungsfrist ist dem Gericht ein Ermessen eingeräumt (vgl. Heckmann, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 172 Rn. 27).

Vorliegend hat der Antragsteller einen Anspruch darauf, dass die Vollzugsbehörde gemäß § 172 Abs. 1 VwGO durch Androhung eines Zwangsgeldes zur Erfüllung der ihr durch Beschluss des Oberlandesgerichts Celle vom 07.01.2019 (3 Ws 321/18 (StrVollz)) auferlegten Verpflichtung angehalten wird. Die Vollstreckungsvoraussetzungen sind erfüllt.

1.) Ein zu vollstreckender Titel im Sinne des § 168 Abs. 1 Nr. 1 VwGO liegt in Gestalt des vorstehend genannten Beschlusses vom 07.01.2019 (3 Ws 321/18 (StrVollz)) vor, mit dem die Antragsgegnerin unter Aufhebung ihrer mit Wirkung ab dem 12.09.2018 getroffenen entgegenstehenden Entscheidung dazu verpflichtet worden ist, dem Antragsteller den Zugang zu dem Lese- und Schreibcomputer in dem bislang von der Justizvollzugsanstalt Sehnde bewilligten Umfang zu gewähren. Diese Entscheidung ist nicht anfechtbar.

2.) Der Vorlage einer „vollstreckbaren Ausfertigung“, also einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung (vgl. § 167 Abs. 1 S. 1 VwGO i.V.m. § 724 ZPO), bedarf es nicht, da bei der Androhung eines Zwangsgelds gegen die öffentliche Hand gemäß § 172 S. 1 VwGO die - eine Entbehrlichkeit der Vollstreckungsklausel vorsehende - Vorschrift des § 171 VwGO analoge Anwendung findet (vgl. hierzu Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss v. 19.10.2005, Az. 22 C 05.2553; Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Beschluss v. 23.06.2010, Az. 8 E 555/10).

3.) Der Beschluss des Oberlandesgerichts vom 07.01.2019 ist der Antragsgegnerin auch bekannt gegeben worden, so dass auch die allgemeine Vollstreckungsvoraussetzung des § 167 Abs. 1 S. 1 VwGO i.V.m. § 750 ZPO vorliegt.

4.) Die Vollzugsbehörde ist der ihr im Beschluss vom 07.01.2019 auferlegten Verpflichtung bisher nicht nachgekommen, obschon seit Bekanntgabe des Beschlusses eine angemessene Frist verstrichen ist, innerhalb derer der Antragsgegnerin billigerweise zugemutet werden konnte, ihrer Verpflichtung nachzukommen (vgl. zu diesem Erfordernis im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nur BVerwGE 33, 230 [232]). Dabei hängt die Bemessung der Erfüllungsfrist von den Umständen des Einzelfalls ab, insbesondere der Eigenart der zu erzwingenden Verpflichtung und der Dauer des vorangegangenen gerichtlichen Verfahrens, währenddessen die Vollzugsbehörde Zeit hatte, sich vorsorglich auf ihre möglichen Verpflichtungen einzustellen.

Vorliegend steht dem Antragsteller montags bis freitags mit einem Zeitfenster von 10 Stunden und 45 Minuten in der Justizvollzugsanstalt Hannover der gleiche Zeitraum wie in der Justizvollzugsanstalt Sehnde zu. Gleiches gilt für die Nutzungszeiten am Wochenende und an Feiertagen, die mit einer Dauer von 7 Stunden und 30 Minuten ebenfalls gleich ist. Zwar handelt es sich bei den von der Antragsgegnerin gewährten Zeiten nicht exakt um dieselben Uhrzeiten wie der Antragsteller es in der Justizvollzugsanstalt Sehnde gewohnt war, doch ist der bewilligte zeitliche Umfang, also die Gesamtnutzungsdauer, rechnerisch identisch. Dabei liegen die gewährten Nutzungszeiten auch in einem zumutbaren Zeitfenster von frühestens 07.15 Uhr morgens bis spätestens 18.00 Uhr abends.

Sofern der Antragsteller vorträgt, dass er in der Justizvollzugsanstalt Sehnde morgens bereits tatsächlich um 07.15 Uhr in den Raum mit dem Schreib- und Lesegerät hineinkonnte, handelt es sich hierbei um ein pflichtfreies Entgegenkommen der Justizvollzugsanstalt Sehnde, ohne dass sich hierauf ein allgemeiner Rechtsanspruch stützen lässt, denn die reguläre Nutzungszeit begann erst ab 07.45 Uhr. Soweit dem Antragsteller darüber hinaus aufgrund einer individuellen Vereinbarung mit Blick auf die Mittagszeit der Bediensteten in der JVA Sehnde am Wochenende und an Feiertagen nach vorheriger Anmeldung bis zu 10 Stunden Nutzungsdauer eingeräumt wurden, handelt es sich hierbei um eine individuelle Regelung, die den internen Abläufen der Anstalt geschuldet ist. Maßgebender Vergleichsmaßstab ist allein der "in der Justizvollzugsanstalt Sehnde *bewilligte* Umfang" (Oberlandesgericht Celle, Az. 3 Ws 321/18 (StrVollz), S. 8/9). Dieser umfasste am Wochenende und Feiertagen lediglich einen Zeitraum von 7 Stunden und 30 Minuten.

Hingegen ist dem Antragsteller dahin zuzustimmen, dass er für die Dauer der Einnahme seines Mittagessens den Schreib- und Leseraum nicht nutzen kann, da er die ihm hierfür zur Verfügung stehende Zeit zur Nahrungsaufnahme benötigt. In der Mittagsessenzeit bleibt ihm daher nur die Möglichkeit, entweder auf sein Mittagessen zu verzichten oder seine Nutzungszeit zu beschränken. Nicht zumutbar erscheint es, sich beiden Unternehmungen zur selben Zeit zu widmen. Für die Mittagspause erscheint mit Blick auf die kurzen Wege zur Essensausgabe innerhalb der Abteilung wie auch unter Berücksichtigung der Sehbehinderung des Antragstellers ein Zeitraum von 30 Minuten ausreichend (vgl. § 4 ArbZG). Insofern wird die Antragsgegnerin gehalten sein, dem Antragsteller für den Zeitraum seiner Mittagspause vor oder nach der regulären Nutzungszeit diejenige Zeit ergänzend zu gewähren, in der ihm aufgrund der Mittagspause eine Nutzung nicht möglich ist. Ob dem Antragsteller für den Zeitraum seiner Mittagspause der Zugang zu dem Raum verwehrt bleibt oder überobligatorisch zusätzlich - etwa im Rahmen einer individuellen Vereinbarung - eingeräumt wird, liegt im Entscheidungsbereich der Antragsgegnerin. Lediglich ergänzend bemerkt die Kammer, dass die Entscheidung über das konkrete Zeitfenster der halbstündigen Mittagspause in der Entscheidungsgewalt der Antragsgegnerin liegt, wobei es angezeigt erscheint, dass dieses mit dem Zeitpunkt der mittäglichen Essensausgabe beginnt und hinsichtlich der Uhrzeit hinreichend konkret bestimmt ist.

Soweit der Antragsteller zugleich eine Festsetzung und Vollstreckung des Zwangsgeldes bei fruchtlosem Fristablauf beantragt hat, war dieser Antrag mit Blick auf die gewährte Androhung zunächst abzulehnen. Des ungeachtet hat die Kammer bei der Kostenentscheidung nach § 155 Abs. 1 VwGO davon abgesehen, dem Antragsteller einen Teil der Verfahrenskosten aufzuerlegen, weil er hinsichtlich eines geringen Teils - namentlich der bereits zu einem verfrühten Zeitpunkt beantragten Zwangsgeldfestsetzung und Vollstreckung - unterliegt. Insofern hat die Kammer mit Blick auf § 155 Abs. 1 S. 3 VwGO von der Auferlegung von Kosten abgesehen.

Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, da es sich bei der Gerichtsgebühr (20,00 € gemäß Nr. 5301 KV Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG) um eine streitwertunabhängige Festgebühr handelt.

Dr. Mehlich

Richter am Landgericht

Ausgefertigt

Hannover, 27.06.2019

Orzelski

Orzelski, Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts

